

Honorarordnung des Musikschulkreises vom 01.01.2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorare für Lehrtätigkeit
- § 3 Auslagenersatz für Zusatzleistungen
- § 4 Abweichende Bestimmungen
- § 5 Schlussbestimmung

Honorarordnung des Musikschulkreises Lüdinghausen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze für Auftragnehmer/innen, die im Rahmen der freien Mitarbeit Musikschulunterricht beim Musikschulkreis Lüdinghausen übernehmen.

§ 2 Honorare für Lehrtätigkeit

(1) Für die Lehrtätigkeit (dazu zählen Kurse, Projekte, von der Musikschule veranstaltete Vorspiele und Konzerte und die Teilnahme an Prüfungen etc.) wird den Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen pro Unterrichtsstunde folgendes Honorar gezahlt:

Nicht examiniert:	19,70 €	im Einzel und Zweier-Unterricht
	20,70 €	bei 3 bis 9 Schülern im Unterricht
	21,75 €	ab 10 Schülern im Unterricht
Examiniert:	21,75 €	im Einzel und Zweier-Unterricht
	22,80 €	bei 3 bis 9 Schülern im Unterricht
	23,80 €	ab 10 Schülern im Unterricht

(2) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung des/der Leiters/Leiterin der Musikschule gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Auslagenersatz für Zusatztätigkeiten

Für die Teilnahme an Konferenzen wird ein Auslagenersatz von einmalig 15,00 € pauschal gezahlt. Gleiches gilt für die Durchführung von Organisationsstunden.

§ 4 Abweichende Bestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter/die Leiterin der Musikschule von den Regelungen abweichen. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.